

BGer 5D_141/2023 vom 21. Juli 2023

Bundesgericht, 2023-07-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_141_2023

FR: TF 5D_141/2023 du 21 juillet 2023

IT: TF 5D_141/2023 del 21 luglio 2023

Erwägungen

E. 1

Der Streitwert erreicht den für die Beschwerde in Zivilsachen erforderlichen Mindestwert von Fr. 30'000.-- nicht (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG), weshalb nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde zur Verfügung steht (Art. 113 BGG). Mit ihr kann einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 116 BGG), wofür das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG). Dies bedeutet, dass anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids klar und detailliert darzulegen ist, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen, während auf appellatorische Ausführungen nicht eingetreten werden kann (BGE 140 III 264 E. 2.3; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Der Beschwerdeführer erhebt weder explizit noch implizit Verfassungsprügen, sondern macht mit appellatorischen Ausführungen eine Auslandabwesenheit vom 29. Mai bis 7. Juni 2023 geltend, was sich aus den Boarding-Tickets ergebe. Auf appellatorische Ausführungen kann nach dem in E. 1 Gesagten nicht eingetreten werden. Ohnehin würden sie aber an der Sache vorbeigehen: Bereits am 29. Mai 2023 will der Beschwerdeführer abgeflogen sein, weshalb er die am 30. Mai 2023 der Post übergebene Beschwerde nicht habe unterzeichnen können. So oder anders verblieben aber bei seiner eigenen Sachverhaltsdarstellung nach der Rückkehr am 7. Juni 2023 noch fünf Tage, um die vom Obergericht erlassene Verfügung abzuholen. Im Übrigen hat dieses im angefochtenen Entscheid zutreffend erwogen, dass bei bestehendem Prozessrechtsverhältnis mit Zustellungen zu rechnen sei; damit setzt sich der Beschwerdeführer nicht auseinander, auch nicht mit appellatorischen Ausführungen. Nicht den angefochtenen, sondern den erstinstanzlichen Entscheid betrifft schliesslich die (ebenfalls appellatorische und ohnehin falsche) Kritik, man habe ihm den Fragebogen nicht zugestellt und damit keine Gelegenheit gegeben, seine finanzielle Situation darzustellen.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.